

Lesefassung: Es sind ausschließlich die im Schulzweckverband Südost hinterlegten und von jedermann einsehbaren Fassungen der folgenden Satzung nebst Änderungen rechtswirksam.

Satzung des Zweckverbandes Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München

Neufassung zum 07.12.2023 (OBABI Nr. 2/2024, Seite 47)

Aktuelle Gesamtausgabe

Die Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn sowie der Landkreis München schließen sich gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen im Südosten des Landkreises München" (Schulzweckverband Südost).
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Neubiberg.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind
 1. die Gemeinden Aying, Brunnthal, Höhenkirchen-Siegertsbrunn, Hohenbrunn, Neubiberg, Ottobrunn und Putzbrunn (Verbandsgemeinden)
 2. der Landkreis München
- (2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

§ 3

Aufgabe und Wirkungsbereich

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für das Staatliche Gymnasium Ottobrunn, die Staatliche Realschule Neubiberg, das Staatliche Gymnasium Neubiberg, das Staatliche Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn, das Staatliche Gymnasium Putzbrunn, die Staatliche Realschule Hohenbrunn sowie für weitere staatliche Realschulen und Gymnasien im Gebiet der Verbandsgemeinden den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Zweckverbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbands nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
- (4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbands ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Ein künftiger Beschluss des Zweckverbands über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

B. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende
3. der Verbandsausschuss

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) In die Verbandsversammlung entsendet jede Verbandsgemeinde für je angefangene 5000 Einwohner einen Verbandsrat und der Landkreis München insgesamt drei Verbandsräte - unbeschadet der Regelung des Absatzes 2 Satz 2. Maßgebend sind dabei die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 31. Dezember des Vorjahres ermittelten Einwohnerzahlen. Führen die vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung für die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes ermittelten Einwohnerzahlen zu Änderungen der Sitzverteilung in der Verbandsversammlung, werden diese Änderungen mit Beginn des Jahres wirksam, das dem Jahr folgt, in dem die neuen Einwohnerzahlen veröffentlicht wurden. Wird durch eine Änderung der Einwohnerzahlen auch eine Änderung der Stimmverteilung im Sinn des Abs. 2 Satz 2 notwendig, wird auch die Änderung der Sitzverteilung nach Satz 1 erst mit dem Inkraft-Treten der notwendigen Änderungssatzung im Sinn des Abs. 2 Satz 2 wirksam; die Änderungssatzung ist alsbald zu erlassen.

- (2) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden haben jeweils eine und der Landkreis München hat elf Stimmen, von denen fünf auf den Landrat und je drei auf die beiden weiteren Verbandsräte des Landkreises München entfallen. Sollte durch Veränderung der Einwohnerzahl einer oder mehrerer Verbandsgemeinden der Stimmanteil des Landkreises München auf unter 36 % der Gesamtstimmenzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmzahl des Landkreises München ein Stimmanteil des Landkreises München von mindestens 36 % wiederherzustellen. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist, ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.
- (3) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung richtet sich nach Art. 30 Abs. 2 KommZG.
- (4) Für die Amtszeit der Verbandsräte gilt Art. 31 Abs. 4 KommZG.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.
- (2) Die Verbandsversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es die Verbandsräte eines Verbandsmitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag der Verbandsräte eines Verbandsmitglieds bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Absatz 1 aufzunehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Verbandsversammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landkreises München und die Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Verbandsversammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (5) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder – im Falle seiner Verhinderung – vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein muss.

§ 8 **Aufgaben der Versammlung**

- (1) Die Versammlung hat über die Angelegenheiten des Zweckverbands zu beschließen, soweit nicht der Vorstandsvorsitzende oder der Verbandsausschuss zuständig ist.

Der Versammlung sind insbesondere vorbehalten:

1. die Wahl des Vorstandsvorsitzenden sowie des oder der stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden aus der Mitte der Versammlung,
 2. der Beschluss über den Austritt von Verbandmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder,
 3. die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbands,
 4. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
 5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Anerkennung der Rechnung,
 6. der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Geschäftsordnung,
 7. der Abschluss von Darlehensverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften,
 8. die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderungen der Schulanlagen,
 9. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 250.000 € (inkl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer),
 10. die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 2, 3, 4, 8 und 9 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.

§ 8 a **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

Der Verbandsausschuss ist zuständig für:

1. die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert zwischen 60.000 Euro und 250.000 Euro (inkl. Gesetzlicher Mehrwertsteuer), soweit diese nicht die Versammlung beschließt;
2. den Beschluss über eine wiederkehrende, außerschulische Nutzung der Schulanlagen.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben.

Wird wegen Beschlussunfähigkeit eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 10

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein oder seine Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.
- (4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

§ 10 a

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, den Ersten Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und dem Landrat des Landkreises München. Die von den Verbandsmitgliedern (mit Ausnahme des Stellvertreters des Verbandsvorsitzenden) zu benennenden Stellvertreter der Ausschussmitglieder müssen der Verbandsversammlung als Verbandsrat angehören. Entsendet ein Verbandsmitglied nur einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung, gilt dieser (gegebenenfalls abwei-

chen von Satz 1) als zum Ausschussmitglied benannt und wird auch im Ausschuss von seinem Stellvertreter in der Verbandsversammlung vertreten.

- (2) Hat ein Verbandsmitglied mit Zustimmung der in Absatz 1 Satz 1 Genannten andere Personen nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 KommZG in die Verbandsversammlung bestellt, so vertreten diese das Verbandsmitglied auch im Verbandsausschuss.
- (3) Die Bestellung der Ausschussmitglieder gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (4) Jedes Ausschussmitglied hat im Ausschuss dieselbe Stimmenzahl wie das von ihm vertretene Verbandsmitglied in der Verbandsversammlung.

§ 10 b

Einberufung des Verbandsausschusses

- (1) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.
- (2) Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 11

Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

C. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 12

Anzuwendende Vorschriften

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend.

Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands.

§ 13

Deckung des einmaligen Aufwandes

- (1) Die jeweilige Schulsitzgemeinde bringt das erschlossene Schulgrundstück ohne die finanzielle Beteiligung des Landkreises oder der übrigen Verbandsgemeinden in das Vermögen des Zweckverbands ein.

- (2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.
- (3) Die Gesamtkosten des einmaligen Aufwandes für die in § 3 Abs. 1 genannten Schulen, die nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind von den Verbandsmitgliedern für jede Schule gesondert wie folgt aufzubringen:
1. Der Landkreis München trägt
 - a) für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten
 - aa) 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen sowie 70% der nicht zuweisungsfähigen Kosten.
Diese Regelung gilt für die Baumaßnahmen, deren Inbetriebnahme nach dem 01.01.2023 erfolgte.
 - bb) 70% der nicht zuweisungsfähigen Kosten rückwirkend für seit dem 01.01.2018 durchgeführte bzw. begonnene Schulbaumaßnahmen unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:
Es werden 70 % der nicht zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 2019.
 - cc) Die Abrechnung der Kosten der Baumaßnahmen mit dem Landkreis München erfolgt fünf Jahre nach Fertigstellung der Baumaßnahme.

Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden, erfolgt die Abrechnung im darauffolgenden Haushaltsjahr.
 - b) 100% der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen – jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen –, die Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie die erforderlichen Aufwendungen für Container- und Raumanmietungen und die Abbruchkosten.
 - c) 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.
 2. Die Verbandsgemeinden tragen die übrigen Kosten des einmaligen Aufwandes im Sinne von Absatz 2. Der auf die einzelnen Verbandsgemeinden entfallende Kostenanteil wird zum Stichtag 1.10. auf Basis des Verhältnisses der Jahreschülerzahl einer Verbandsgemeinde zu der Jahresgesamtschülerzahl aller Ver-

bandsgemeinden ermittelt. Dieser Verteilungsschlüssel findet mit folgenden Maßgaben Anwendung:

- a) Bei Baumaßnahmen, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den jeweiligen Schulbetrieb zur Verfügung stehen (Baumaßnahmen kleineren Umfangs) ergibt sich der von einer Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil an den ungedeckten Kosten entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel.
- b) Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 1.a) größeren Umfangs gelten folgende Abrechnungsregeln:
 - aa) Fünf Jahre nachdem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wurde, ist eine Zwischenabrechnung über die bis dahin angefallenen Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme durchzuführen. Diese erfolgt entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel mit der Maßgabe, dass das Verhältnis der durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl der vorangegangenen fünf Kalenderjahre einer Verbandsgemeinde zur durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum zu ermitteln ist.
 - bb) Die Endabrechnung über die Kosten ist zehn Jahre nach dem Zeitpunkt, in dem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wurde, entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel, mit der Maßgabe vorzunehmen, dass das Verhältnis ihrer jeweiligen durchschnittlichen Jahresschülerzahlen in den letzten zehn Kalenderjahren zu den durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahlen aller Verbandsgemeinden im selben Zeitraum ermittelt wird.
 - cc) Bei der Gründung neuer Schulen gilt ein verlängerter Abrechnungszeitraum von 15 Jahren mit der Maßgabe, dass nach fünf und nach zehn Jahren, nachdem die Schulanlage dem Schulbetrieb zur Verfügung gestellt wurde, eine Zwischenabrechnung und nach 15 Jahren die Endabrechnung erfolgt. Hierfür ist jeweils die durchschnittliche Schülerzahl des jeweiligen Abrechnungszeitraums einer Gemeinde mit der durchschnittlichen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden ins Verhältnis zu setzen.
 - dd) Die Verbandsgemeinden haben im Vorgriff auf Neu-, und Erweiterungsbaumaßnahmen nach Aufforderung durch den Verbandsvorsitzenden jährlich Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschlagszahlungen sind der Höhe nach entsprechend dem in Satz 2 festgelegten Verteilungsschlüssel mit der Maßgabe zu bestimmen, dass sich der von einer Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Jahresschülerzahl im Vorjahr zu der jeweiligen Jahresgesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden zum selben Zeitpunkt bemisst.
 - ee) Ein Zinsausgleich ist vorzunehmen, wenn bei den Zwischenabrechnungen sowie der Endabrechnung Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsgemeinden aus den bis dahin geleisteten Abschlagszahlungen festgestellt werden, sobald ein Anteil die Schwelle von 1,5 % überschritten hat. Die Höhe des Zinssatzes entspricht dem Mittelwert der Basissätze gemäß § 247 BGB, die im Gesamtabrechnungszeitraum gegolten haben, soweit dieser nicht negativ ist.

- (4) Vorschüsse auf die Leistungen nach Absatz 3 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungsstellung durch den Zweckverband fällig.
- (5) Sollten im Bereich der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gemeinden eine siebte oder weitere weiterführende Schule errichtet werden, so ist eine Regelung im Sinne vorstehender Bestimmungen zu treffen. Für bereits erbrachte Leistungen ist ein Ausgleich zu gewähren.

§ 13 a

Kreditfinanzierung von Investitionskosten

- (1) Soweit Investitionskosten der Verbandsgemeinden nach § 13 Abs. 3 durch eine Kreditaufnahme des Zweckverbands finanziert werden, werden die Anteile zum Aufnahmezeitpunkt für die Kreditlaufzeit festgeschrieben. Sondertilgungen im Rahmen des eigenen Anteils sind jeweils zum Ende der Zinsbindungsfrist möglich.
- (2) Zwischen der Zwischen- und Endabrechnung erfolgt die Abrechnung der Zins- und Tilgungsleistungen anhand der in der letzten Zwischenabrechnung ermittelten Anteile der am Kredit beteiligten Kommunen.
- (3) Kredite, deren Laufzeit über den Zeitpunkt der Endabrechnung hinausgeht, werden anhand des in der Endabrechnung festgestellten Verteilungsschlüssels, der am Kredit beteiligten Kommunen, bis zum Ende der Laufzeit abgerechnet.

§ 13 b

Abrechnung der Bauprojekte Generalsanierung Gymnasium Neubiberg, Neubau des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegersbrunn und Abbruch der Bauteile A und B des Gymnasiums Ottobrunn

- (1) In den Jahren 2011 bis 2015 werden die Kosten für die Generalsanierung des Gymnasiums Neubiberg, den Neubau eines Gymnasiums in Höhenkirchen-Siegersbrunn sowie für den Abbruch der Bauteile A und B des Gymnasiums Ottobrunn und einen entsprechenden Neubau mit einem einheitlichen Umlageschlüssel abgerechnet. Dieser bemisst sich nach dem jeweiligen Anteil einer Verbandsgemeinde an der Gesamtzahl der Gymnasiasten aus allen Verbandsgemeinden, die in den jeweiligen Jahren eine der o. g. drei Schulanlagen besuchen oder besucht haben.
- (2) Ab 2016 erfolgt eine nach Schulanlagen getrennte Abrechnung.
- (3) Im Jahr 2021 erfolgt eine nach Schulanlagen getrennte Zwischenabrechnung der Kosten der Baumaßnahmen gemäß Buchstabe a), wobei die durchschnittlichen Schülerzahlen der vergangenen zehn Kalenderjahre zugrunde gelegt werden.
- (4) Im Jahr 2026 erfolgt eine nach Schulanlagen getrennte Endabrechnung, wobei die durchschnittlichen jährlichen Schülerzahlen seit 2010 (Stichtag: 1. Oktober 2010) zugrunde gelegt werden.

§ 14

Deckung des laufenden Sachbedarfs

- (1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlagen – auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden -, die Ersatzbeschaffung und die Er-

ganzung der Erstausrattung und deren Instandhaltung, den Aufwand fur das Hauspersonal sowie die ubrigen regelmaigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterfuhrenden Schulen nach den Bestimmungen des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandstrager erbracht werden mussen. Ferner zahlen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen auerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. Freiwillige Leistungen)

Die Kosten fur die Erganzung der Erstausrattung werden erstmals nach funf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, ubernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachaufwand im Sinne dieser Satzung zahlt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (samtlicher Personal- und Sachaufwand, Honorarkosten fur die externe Unterstutzung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbands, der mit einer jahrlichen Pauschale abgegolten wird.

- (2) Fur die Jahre 2023 bis 2025 wird die Verwaltungskostenpauschale auf jahrlich 100.000 € je Schule festgesetzt.
Ab dem Jahr 2026 wird bis zur Festsetzung einer neuen Verwaltungskostenpauschale weiterhin ein Betrag von jahrlich 100.000 € je Schule gewahrt.
- (3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschulbeitrage, Zuschusse und Spenden Dritter) nicht gedeckte Sachaufwand wird vom Landkreis Munchen getragen.

§ 15 Haushaltssatzung

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss uber die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.

§ 16 Jahresrechnung und Prufung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie uberpruft (ortliche Rechnungsprufung) und dann feststellt. Die Prufung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Rechnungsprufungsausschuss vornehmen. Vor der Prufung ist das Rechnungsprufungsamt des Landkreises Munchen zu horen.
- (2) Nach Feststellung der Jahresrechnung beschliet die Verbandsversammlung gema Art. 102 GO in offentlicher Sitzung auch uber die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die uberortliche Rechnungsprufung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt hiervon unberuhrt.

§ 17 Kassenverwaltung

Fur die Fuhrung der Kassengeschafte errichtet der Zweckverband eine eigene Kasse, die an den Verwaltungssitz der bzw. des Verbandsvorsitzenden gebunden ist.

Die zum Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbands wahrgenommen.

D. Sonstiges

§ 18

Auflösung des Zweckverbands

- (1) Die Auflösung des Zweckverbands erfolgt durch Beschluss der Verbandsversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern erforderlich (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG).
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 3 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München übernommen wird, so ist das jeweilige Schulgrundstück an die Schulsitzgemeinde rückzuübereignen, wenn das Schulgrundstück nicht zur Befriedigung der Gläubiger des Zweckverbands benötigt wird. Für den Fall der Rückübereignung ist den übrigen Verbandsgemeinden eine Entschädigung für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der jeweiligen Schule zu zahlen.
- (3) Die Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbands sind nach dessen Auflösung vom Landkreis zu übernehmen.

§ 19

Änderungen der Verbandssatzung

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 20

Bekanntmachungen

- (1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

§ 21

Anwendbarkeit des KommZG

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.06.2018 (OBABI Nr. 16/2018, Seite 208 ff) zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 2022 (OBABI Nr.21/2022, Seite 260) außer Kraft.